KARL RUSSELL
BERGWERKSDIREKTOR a.D.

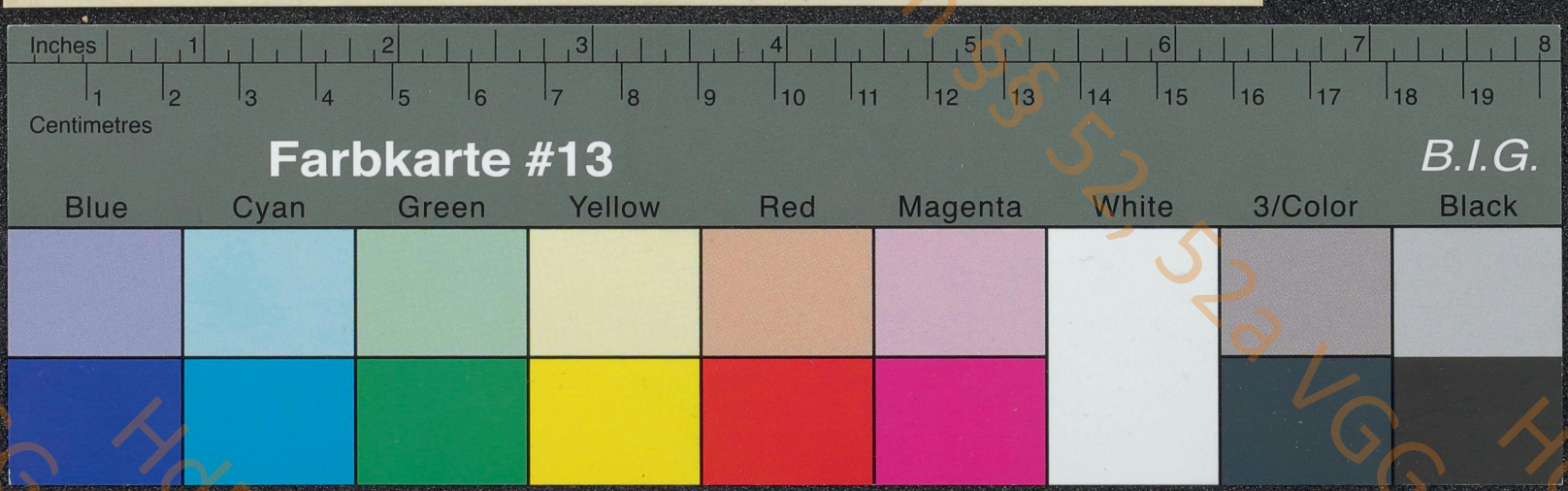
ESSEN-BREDENEY
RUSCHENSTR. 2

15. 7. 34

Sehr geehrter Herr Colsman

In der Anlage möchte ich Ihnen einen Durchschlag der Niederschrift über die letzte-schöne-Litanei der Krautlade in Ihrem geehrten Hause übersenden, die vielleicht mal

HdEG/Stadtarchiv Ekl. nach §§ 52, 52a VGG



für Ihre Kinder einen Erinnerungs-
wort hat. Darf ich dabei der Hoffnung
Ausdruck geben, daß Sie den
mündlichen Auftrag Herrn Karl
Ernst Poltmann betreffend, ebenso
rasch und vollkommen entsprechen
werden, wie der ersten. Mit der
Bitte mich Ihrer Familie zu em-
pfehlen bin ich mit besten Grüßen
Ihr ergebenster [signature]

Stadtarchiv Eklingen 52, 5

Stadtarchiv, EKL nach 33 52, 52

Herrn Kunst-Lade

Adalbert Colsmann

Langenberg / Rhld

KARL RUSSELL
BERGWERKSDIREKTOR a.D.
ESSEN-BREDENEY
RUSCHENSTR. 2

Stadtarchiv, EKL nach §§ 52, 52

VEREIN ZUR PFLEGE DER KUNST IM RHEIN-WESTF. INDUSTRIEGEBIET



HdEG/Stadtarchiv E-L nach §§ 52, 52a VGG

ICH WERDE NICHT MÜDE WERDEN ZU PREDIGEN, DASS WIR ENTWEDER VOR EINER NEUEN ZEIT ODER VOR DEM UNTERGANG STEHEN. VORLÄUFIG GLAUBE ICH NOCH, DASS DEUTSCHLAND DAS HERZ DER MENSCHHEIT IST: DARUM GLAUBE ICH AUCH VORLÄUFIG NOCH AN DIE PFLICHT, DEUTSCHLAND ÜBER DIE LAGE DER DINGE AUFZUKLÄREN.

VÖLKERLEBEN HAT SEINE NATÜRLICHEN GRENZEN, WIE MENSCHENLEBEN SIE HAT, UND LEDIGLICH DURCH GEISTIGE MÄCHTE KÖNNEN VÖLKER JUNG ERHALTEN UND WIEDER VERJÜNGT WERDEN.
PAUL DE LAGARDE

Wir alle wissen, wie schwer die äußere Not auf der deutschen Künstlerschaft lastet. Mit ihr erleben wir eine tiefgreifende Krise des gesamten geistigen Lebens, von dem die Kunst nur eine der Ausdrucksformen ist. Deutschland ist das zentrale Durchgangsland aller geistigen Strömungen Europas. Es ist und war stets der Kampfplatz gegensätzlicher Weltanschauungen, die fast immer auf seinem Boden ausgetragen wurden. Ein Mangel an Selbstbewußtsein in unserm Volke, seine durch feinfühliges Verstehen auch fremder Art und Kulturen gefährdete Neigung, artfremde Formen des politischen, des wirtschaftlichen, des religiösen und des künstlerischen Lebens oft kritiklos zu übernehmen, bewirkte tiefste Zerrissenheit. Es fehlt noch das einheitliche Ziel und die seelische Verbundenheit.

HdEG/Stadtarchiv, Ek-Nachlass 52, 52a VGG

Die jetzige furchtbare wirtschaftliche Krise bringt es mit sich, daß Sorge und Denken um Erhaltung und Erwerb der materiellen Güter das Leben des Einzelnen fast ausschließlich beherrscht. So kommt den Wenigsten zum Bewußtsein, daß jeder einzelne und das ganze Volk nicht nur um unsere materielle Existenz ringen, sondern daß wir jetzt den schwersten Kampf bestehen müssen, den Kampf um unsere Seele, und daß die Gefahr übergroß ist, die Fähigkeit und die Möglichkeit zu geistigem Eigenleben unseres Volkes für die Zukunft zu verlieren. Dieses erst würde die endgültige und vollständige Niederlage bedeuten und uns das Schicksal eines Fellachenvolkes bereiten.

Wenn wir aber die tieferen Ursachen dieser Notlage erkennen und uns der Gefahren bewußt werden, die uns drohen, so müssen wir auch den Willen aufbringen, einen Damm aufzurichten, der uns vor endgültiger Überflutung schützt und uns ermöglicht, unseres Wesens Bestes zu sammeln und die Tradition zu erhalten.

Um dieses Ziel zu erreichen, muß alles falsche Wesen, das die Menschen allem künstlerischen Leben und der bildenden Kunst gegenüber angenommen haben, verschwinden. Wir müssen unser Wesen vertiefen und einer neuen seelischen Verbundenheit Raum schaffen. Erst

dann können wir hoffen, nicht nur die materielle Not zu meistern, sondern auch den Geist zu retten.

Als Ursachen der Notlage der Kunst erkennen wir: Die Schicht, die früher allen künstlerischen Bestrebungen die finanzielle Grundlage bot, ist durch den verheerenden wirtschaftlichen Niedergang, teils rein materialistisch abgelenkt, teils nicht mehr dazu in der Lage, oder sie ist gar nicht mehr vorhanden. Der Typ des feinsinnigen Kunstsammlers, der früher so oft der lebenden Kunst gegenüber ein großzügiges Mäzenatentum betätigte, ist ausgestorben. Die Kapitalsanlage steht an erster Stelle. Auf innere Fäulnis im Kunsthandel, der engverbunden international orientiert und organisiert ist, und zum Teil auch in der Kunstwissenschaft, deuten die letzten Skandale und das Expertisen-Unwesen. Eine üble Händlergesinnung, ein übersteigertes Ästhetentum, beherrschen Presse und Schrifttum und schieben sich zwischen den Künstler, sein Werk und das Volk.

Dies alles hat die Kluft verbreitert, die Fühlung mit dem Volk ist verloren gegangen, der weitaus größte Teil steht dem Kunstleben fern.

Das eigene schöpferische Wirken des Volkes, besonders auch der handwerklichen Schichten, ist durch die Maschine fast erstickt, das Gefühl für Qualität verbildet

und vermindert. Durch all diese Einflüsse ist es in seinem Urteil unsicher und abhängig geworden.

Fast alle Mittel der öffentlichen Hand werden der Pflege eines rückschauenden Kunstlebens zugewandt. Fast nur noch in Büchern über Kunst werden große Mittel investiert. Auch Vorträge über Kunst vermögen nur einen verschwindend kleinen Teil der Bevölkerung zu interessieren. Auf der anderen Seite sind Reproduktionen nach Kunstwerken, gleichviel ob nach alten oder neuen Meistern, für Schule und Haus zur ausschließlichen Pflege künstlerischen Lebens ungeeignet. Es sind Kunstkonserven, es fehlen die Vitamine. Das „l'art pour l'art"-Schaffen der Künstler ist unfruchtbar. Es ist Treibhauskultur.

Dem Volke verlangt nicht nach Wissenschaft und Problematik, es will Gleichnisse, es hungert nach Erleben.

Da sich der Staat und die Kommunen nur schwer von parteipolitischen Strömungen freihalten können, vermögen sie nur den Teil der Kunstpflege paritätisch zu verwalten, dem die Pflege der Tradition (Museen) der Wissenschaft (Kunstinstitute und Schulen) und die Aufrechterhaltung des Ausstellungswesens obliegt.

Die Betreuung des gegenwärtigen Kunstschaffens kann nur durch die unmittelbare Beteiligung der

Bevölkerungsschicht erfolgen, die wir im weitgehendsten, idealsten Sinne als „Arbeiter" bezeichnen. Dazu haben wir die gesamte Jugend als schöpferisch mittätig heranzuziehen.

Bei diesen „Arbeitenden", bei dieser Jugend, findet der Künstler Wesensverwandtes, hier kann er auf Verständnis hoffen. In der jetzigen Generation ist eine tiefe Sehnsucht vorhanden, aus der materialistischen Lebensauffassung zu einer geistig gegründeten Lebensgestaltung zu kommen. Sie fühlen, daß Kunst kein Luxus ist, kein Genußmittel, sondern Lebensäußerung, die aus der tiefsten Seele unseres Volkes quillt. Sie bedarf daher des gleichen Schutzes, wie er der Wissenschaft und den Religionsgemeinschaften gewährt wird, da sie beiden gleichgeordnet ist.

Das Leben in der Kunst ist kein Kaufen und Genießen allein, sondern ein lebendiges Tätigsein. Es fordert ein beständiges Auseinandersetzen mit dem Prinzip des Schönen in uns, ein Auswirken dieses Erlebens in unsere Umgebung.

Dieses schöpferisch-rhythmische Prinzip, die Kunst, das allen Menschen gleich dem ethischen Prinzip von Anbeginn mitgegeben wurde, ist berufen, die letzte Sehnsucht nach Vollkommenheit zu stillen. In diesem Suchen

§§ 52, 52a VGG nach §§ 52, 52a VGG Stadtarchiv, EKL

und Ringen unserer Seele sind die Künstler immer die deutenden Seher gewesen. Sie sind zur Führung berufen. Sie verkommen zu lassen oder ihre Ausbeutung zu dulden, ist ein Verbrechen am Volk – eine Sünde am Geist.

Wie soll aber das Leben in der Kunst möglich werden, wenn man es nicht in seinem produktiven Teil zu erhalten sucht oder die wenigen jetzt verfügbaren Mittel falsch verwendet?

Nicht durch gelegentliche Almosen an den einzelnen Künstler können wir helfen, sondern nur, indem wir neue starke Grundlagen schaffen, auf denen das Leben in der Kunst sich gesund entwickeln kann. In der Künstlerschaft macht sich längst ein Wandel fühlbar, der zur Gesundung führen muß. Unbedingte Wahrhaftigkeit in Material und Ausdruck, Kampf gegen falsche Dekoration und Phrasenhaftigkeit, ein neuer Arbeits- und Natur-Ethos, tiefes Ringen um religiöses Neuland, sind die ersten Zeichen künftigen Lebens und Gestaltens.

Die Künstler knüpfen in ihrem jetzigen Streben an die Leistungen unseres Volkes an, die ihm bereits vor Jahrhunderten in aller Welt Gesicht und Ehre gegeben haben.

Doch wie soll das Neue wachsen, wenn ihm der Boden nicht bereitet wird?

Konnte früher fürstliches und bürgerliches Mäzenatentum helfend eingreifen, so muß diese Aufgabe heute eine ganze Schicht übernehmen. Diese Schicht aufzurufen, der Jugend ein Ziel zu geben und sie für ihre Aufgaben heranzuziehen, sei uns Pflicht!

Die Betreuung des freien, werktätigen Künstlertums, das der berufene Träger der Tradition und des schöpferischen Geistes ist, seine Sicherung und Einfügung in den gesamten Wirtschaftsorganismus, ist eine Notwendigkeit. Die Schaffung und Erhaltung von Kunstwerkstätten, die dem freien Künstler die Möglichkeit zur Verwirklichung seiner Gedanken und zu neuen Versuchen auf einer wirtschaftlich tragbaren Ebene geben, sind Aufgaben, die zur Lösung drängen.

Die Kunst ist gleichermaßen wie die Wissenschaft auf den Versuch gegründet. Ihre Versuchsreihen heißen Skizze, Studie und Entwurf. Ihre Laboratorien sind neben dem Atelier des einzelnen Künstlers die Kunstwerkstätten, in denen die technischen Voraussetzungen gegeben sind, künstlerische Gedanken der Verwirklichung zuzuführen. Gerade solche Betriebe sind jetzt in der größten Gefahr, zugrunde zu gehen. Die alten Werkmeister und Kunsthandwerker sind teils entlassen, teils in ihren Arbeits-Bedingungen tief

§§ 52, 52a UrhG nach §§ 52a UrhG Hartschimmelarchiv, EKL nach §§ 52a UrhG Hartschimmelarchiv, EKL nach §§ 52a UrhG Hartschimmelarchiv, AdEG/Stadtarchiv

gedrückt. Ihr Können, das die Arbeitserfahrung von Jahrhunderten in sich faßt, ist in Gefahr, verloren zu gehen. Ein Nachwuchs wird kaum herangebildet. Hier gilt es einzugreifen und wir wollen die ersten sein, die bestrebt sind, diese Aufgaben zu lösen. Wir wollen aber nicht vergessen, daß das Kunstschaffen als produktives Glied unseres Volkes den gleichen Gesetzen unterworfen ist, wie die gesamte Wirtschaft. Alle Schichten und Stände sollen helfen. Jeder an seinem Platze, seinem Wesen und seiner Leistungsfähigkeit entsprechend. Ein planmäßiges Zusammenarbeiten mit Künstlerorganisationen und bestehenden Vereinen müßte auf einer großen Linie angestrebt werden.

„Die Aufgabe ist freilich nicht gegeben, um nicht gelöst zu werden: Der erste Schritt, sie zu bewältigen ist jedenfalls der, sie und ihre Schwierigkeit zu erkennen."

(Paul de Lagarde)

HdEG/Stadtarchiv Weilheim nach §§ 52, 52a VGG

GESCHRIEBEN VON HERMANN KÄTELHÖN
1 9 3 1
GEDRUCKT AUF ZERKALL-BÜTTEN IN
WILHELM-KLINGSPOR-FRAKTUR BEI
KAUERMANN, ESSEN-MARGARETHENHÖHE

HdEG/Stadtarchiv, EKL nach §§ 52, 52a VGG

HdEG/Stadtarchiv, EKL nach §§ 52, 52a VGG

Druck: Kauermann Kunstdruck Essen-Margarethenhöhe

VEREIN ZUR PFLEGE DER KUNST IM RHEINISCH-WESTFÄLISCHEN INDUSTRIEGEBIET E. V.

Das Ziel des Vereins ist die Förderung von Bestrebungen zur Schaffung und Pflege einer **bodenständigen, volkstümlichen, besonders einer handwerklichen Kunstübung** im rheinisch-westfälischen Industriegebiet, wie sie zuerst von Karl Ernst Osthaus in seinem Folkwang-Gedanken geplant und auch bereits in die Tat umgesetzt wurde. Das Ziel ist ferner die Förderung von Künstlern und Einrichtungen, die dieser Aufgabe dienen, sowie die Förderung von Bestrebungen, die das Verständnis, das Miterleben und innerliche Mitwirken aller Volksschichten dieses Gebietes für eine so geartete Kunstübung zu gewinnen geeignet sind.

Um diesem Ziel zu dienen, hat der Verein sich zunächst drei Aufgaben gestellt:

1. Einrichtung und Unterhaltung von Kunstwerkstätten. Die Werkstätten werden auf gemeinnütziger Grundlage aufgebaut, etwaige Überschüsse werden dem »Verein« zugeführt, der nach Kräften auch etwaige Verluste übernehmen will.
2. Förderung besonders handwerklicher Kunstübung.
3. Ansammlung eines Vermögens.

HdEG/Stadtarchiv Ehrenfeld §§ 52, 52a VGG

I. Einrichtung und Unterhaltung von Kunstwerkstätten.

Der Verein unterhält bis jetzt zwei Werkstätten:

a) die Keramische Werkstatt Margarethenhöhe G. m. b. H.,
b) die Druckerei der Künstlerstiftung G. m. b. H.

Zu a: Die Keramische Werkstatt.

Der Keramischen Werkstatt sind folgende Aufgaben gestellt:

1. Ausführung von künstlerischen Keramiken für die Bau- und Gartenbaukunst. Herstellung von Gebrauchsgegenständen (Vasen, Tee- und Kaffeegeschirre, Blumentöpfe usw.) in künstlerisch bester Form und Werkgüte.

2. Darbietung einer Gelegenheit für alle deutschen Bildhauer, vornehmlich des Industriegebietes, Plastik aller Art in technisch vorbildlicher Weise und in jedem Material keramisch auszuproben und auszuführen und sich in der keramischen Kunst auszubilden und zu vervollkommnen.

3. Erhaltung der technischen und künstlerischen Traditionen der keramischen Fertigung, sowie deren weitere Entwicklung. Praktische Untersuchungen über die Eignung der verschiedenen keramischen Materialien sowie über die Eignung und Wirtschaftlichkeit der verschiedenen Brennstoffe (Kohlensorten, Gas und Elektrizität) für die Keramik.

4. Heranbildung eines guten Nachwuchses an keramischen Kunsthandwerkern durch Unterweisung und praktische Betätigung in der Werkstatt. Führungen durch die Werkstatt, um besonders bei der Jugend das Verständnis für das Entstehen künstlerisch keramischer Werkarbeit zu fördern.

Um die Erzeugnisse der Keramischen Werkstatt in der Öffentlichkeit bekanntzumachen, sollen nach Bedarf Verkaufsstellen eingerichtet werden.

Die Keramische Werkstatt, die sich anfangs auf der Margarethenhöhe befand, wurde aus betriebstechnischen Gründen verlegt nach Essen-Stoppenberg, wo sie in größeren Räumen unter besonders günstigen Verhältnissen neu aufgebaut worden ist. Sie ist dort endgültig ausgebaut und hat drei Öfen zur Verfügung, die allen Erfordernissen der keramischen Fertigung Rechnung tragen.

Die Keramische Werkstatt, die ein bewährter Kunsttöpfermeister leitet, wird künstlerisch beraten durch die Herren:

Hans Hörner, Architekt, Essen
Hermann Kätelhön, Kunstmaler, Wamel
Willi Kelter, Kunstmaler, Duisburg
Wilhelm Wulff, Bildhauer, Soest

Zu b: Die Druckerei.

Die Druckerei soll sich folgenden Aufgaben widmen:

1. Die Kunst des Kupferdruckes und der Lithographie in einer Weise zu pflegen, wie es ihrer großen Vergangenheit entspricht. Graphik ist eine der wesenseigentümlichsten Ausdrucksformen künstlerischen deutschen Geistes. Fast alle Techniken graphischen Schaffens und Druckens wurden von Deutschen erfunden.

2. Den graphischen Künstlern Gelegenheit zu geben, unter günstigen finanziellen und künstlerischen Bedingungen Probedrucke herzustellen und die Drucke selbst zu künstlerischer Vollendung zu entwickeln und zur Ausführung zu bringen.

3. Heranbildung eines künstlerisch befähigten Nachwuchses durch einen bewährten Meister, indem schon der Lehrling stets in lebendiger Verbindung mit künstlerischem Schaffen ist und so nicht nur die Technik, sondern auch die Kunst des Kupfer- und Steindruckes erlernt.

nach §§ 52, 52a VGG HdEG/Stadtarchiv, EKL

Die Druckerei der Künstlerstiftung befindet sich im Werkhaus Essen-Margarethenhöhe, Sommerburgstraße 18. Sie wird geleitet von einem der besten deutschen Kupferdruckmeister und künstlerisch beraten durch die Herren:

Hermann Kätelhön, Kunstmaler, Wamel
Willi Kelter, Kunstmaler, Duisburg
P. H. Schoedder, Kunstmaler, Dortmund

II. Förderung besonders handwerklicher Kunstübung.

Der Verein will eine bodenständige, besonders handwerkliche Kunstübung im rheinisch-westfälischen Industriegebiet auch dadurch fördern, daß er unbemittelten Künstlern des Gebietes aus seinen laufenden Mitteln und aus den Reinerträgen des anzusammelnden Vermögens Darlehen gewährt, einerseits zur Schaffung von Arbeitsmöglichkeit, besonders zur Beschaffung von Arbeitsgerät und Material, anderseits um künstlerische Entwürfe in den Werkstätten des Vereins zur Ausführung zu bringen. Solche Darlehen sollen unter günstigen Bedingungen zurückgezahlt werden, wobei in geeigneten Fällen Kunstwerke, die von den betreffenden Künstlern in den Werkstätten des Vereins hergestellt sind und vom Verein übernommen werden, in Anrechnung gebracht werden können.

III. Ansammlung eines Vermögens.

Der Verein soll ferner ein Vermögen ansammeln, zu dem Zwecke, die Arbeit für seine Ziele in der Zukunft möglichst sicherzustellen und sie weiter ausbauen zu können.

HdEG/Stadtarchiv Kulmbach §§ 52, 52a VGG

Satzungen

des

„Vereins zur Pflege der Kunst

im rhein.-westf. Industriebezirk e.V."

zu Essen

DE/EG/Stadtarchiv, EKL nach §§ 52, 52a VG

Satzungen

des

„Vereins zur Pflege der Kunst

im rhein.-westf. Industriebezirk e. V.“

zu Essen.

HdEG/Stadtarchiv, EKL nach §§ 52, 52a VGG

§ 1

Der Verein führt den Namen „Verein zur Pflege der Kunst im rhein.-westf. Industriebezirk", nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein". Er hat seinen Sitz in Essen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst im rhein.-westf. Industriebezirk, insbesondere auch durch Unterstützung der diesen Zwecken dienenden

Keramischen Werkstatt Margarethenhöhe G. m. b. H.,
Druckerei der Künstlerstiftung G. m. b. H.
} beide in Essen-Ruhr

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist von der Tätigkeit des Vereins ausgeschlossen.

§ 3

Mitglied des Vereins kann nur werden, wer vom Vorstand auf Grund einstimmigen Beschlusses zum Eintritt aufgefordert wird. Auch nicht physische Personen können zum Eintritt aufgefordert werden.

Die Aufnahme des zum Eintritt Aufgeforderten erfolgt durch besonderes Schreiben unter gleichzeitiger Übersendung der Satzungen und ihre Annahme durch schriftliche Erklärung des Aufzunehmenden. Hiermit sind die Satzungen von dem neu aufgenommenen Mitglied als rechtsverbindlich anerkannt.

§ 4

Die Mitglieder zahlen ein Eintrittsgeld und einen Jahresbeitrag, deren Mindesthöhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird (§ 15 d). Der Jahresbeitrag ist bis spätestens 1. April eines jeden Jahres fällig.

Juristische Personen können die dauernde Mitgliedschaft durch einen einmaligen Beitrag, deren Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, erwerben.

HdEG/Stadtarchiv, EKL nach GS 52, 52a VGG

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod bezw. die Auflösung bei juristischen Personen, freiwilligen Austritt oder Ausschluß aus dem Verein.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand; er ist nur zum Schluß des Geschäftsjahres nach Ablauf einer 3-monatigen Kündigungsfrist zulässig.

Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt:

a) durch Vorstandsbeschluß, wenn ein Mitglied mit der Zahlung seines Beitrages länger als 6 Monate im Rückstande ist und trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seinen Beitrag nicht entrichtet. Zwischen den beiden Aufforderungen muß mindestens ein Zeitraum von einem Monat liegen. Die zweite Mahnung muß zudem noch die Androhung des etwaigen Ausschlusses enthalten, falls innerhalb eines weiteren Monats der Betrag nicht entrichtet sein sollte. Krankheit und Abwesenheit vom Wohnort können hierbei entschuldigen.

b) durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $^2/_3$ der erschienenen Mitglieder, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere vorhanden, wenn ein Mitglied sich einer unehrenhaften Handlungsweise schuldig macht oder den Zwecken des Vereins vorsätzlich zuwiderhandelt.

Über den Grund des Ausschlusses ist der Rechtsweg unzulässig.

§ 6

Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand,
b) die Mitgliederversammlung.

§ 7

Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, und zwar

dem Vorsitzenden,
einem 1. und 2. stv. Vorsitzenden,
dem Schriftführer und
dem Schatzmeister.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsdauer aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen; der Vorstand kann schon vorher ein neues Mitglied kooptieren.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

§ 8

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende oder einer seiner beiden Stellvertreter ist in Gemeinschaft mit einem andern Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Berufung der Mitgliederversammlung, die Festsetzung der Tagesordnung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand ist befugt, selbständig Ausgaben, die den Zwecken des Vereins dienen, bis zu einem Höchstbetrage von RM 5 000,—, der Vorsitzende allein bis zu einem Höchstbetrage von RM 1 000,— zu bewilligen. Diese Bestimmung hat für die Vertretung nach außen keine Bedeutung.

§ 9

Der Vorstand ist berechtigt, für einen bestimmten Kreis von Geschäften einen besonderen Vertreter als Geschäftsführer zu bestellen. Die Vertretungsmacht dieses Geschäftsführers erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

§ 10

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung; er beruft den Vorstand, so oft dies die Lage der Geschäfte erfordert oder ein Vorstandsmitglied es beantragt. Bezeichnung des Gegenstandes der Beratung bei der Berufung ist zur Gültigkeit eines Beschlusses nicht erforderlich, wenn mindestens 3 Mitglieder dem Beschlusse zustimmen. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschlusse schriftlich erklären.

§ 11

Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten; er führt insbesondere die Mitgliederlisten und hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung eine Niederschrift zu führen, insbesondere die gefaßten Beschlüsse aufzuzeichnen. Die Niederschriften sind von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12

Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch. Er hat für pünktliche Einziehung der Beiträge zu sorgen und der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Zahlungen darf er nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden leisten.

§ 13

Die Vereinsversammlungen sind:

a) ordentliche Mitgliederversammlungen

b) außerordentliche Mitgliederversammlungen.

§ 14

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres statt. Der Vorstand stellt die Tagesordnung fest und erläßt durch seinen Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter die Einladung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit zweiwöchiger Frist.

§ 15

Der Beratung und Beschlußfassung der ordentlichen Mitgliederversammlungen unterliegen insbesondere:

a) Erstattung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Geschäftsführers,

b) Rechnungsbericht des Schatzmeisters und Entlastung des Vorstandes, insbesondere des Schatzmeisters,

c) die erforderlichen Neuwahlen von Mitgliedern des Vorstandes,

d) Festsetzung des Eintrittsgeldes und des Jahresbeitrages für das laufende Jahr,

e) Bewilligungen von Ausgaben über RM 5000,—.

Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen, soweit sie nicht vom Vorstand gestellt werden, mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Diese Anträge sind als Ergänzung der Tagesordnung den Vereinsmitgliedern vorher schriftlich bekanntzugeben.

Die Mitgliederversammlung ist ferner zuständig für folgende Angelegenheiten:

a) Ankauf von Grund- und Hausbesitz sowie dessen Verpfändung, Aufnahme von Anleihen für den Verein.

b) Abänderung der Satzungen.

c) Auflösung des Vereins.

d) Ausschließung eines Mitgliedes (Beschlußfassung siehe § 5).

§ 16

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens der sechste Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Berufung verlangt.

Die Einladung der Mitglieder erfolgt in derselben Art, wie zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 17

Bei der Beschlußfassung entscheidet, soweit diese Satzung nicht ein anderes bestimmt, die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einseitig durch Zuruf erfolgen, schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

§ 18

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck berufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $^3/_4$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Diese Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens und die Art der Liquidation.

Essen, den 18. Juli 1932.

Brandi Fickler Kätelhön

Kauert v. Löwenstein.

Es wird hiermit bescheinigt, daß in das Vereinsregister des unterzeichneten Gerichts am 18. Oktober 1932 unter Nr. 566 auf Grund der Satzung vom 18. Juli 1932 eingetragen ist der Verein zur Pflege der Kunst im rhein.-westf. Industriebezirk Essen mit dem Sitz in Essen.

Essen, den 18. Oktober 1932.

Das Amtsgericht.

L. S.

Bunkmann

Justizinspektor

als Rechtspfleger.

HdEG/Stadtarchiv, EKL nach § 52, 52a VGG

Satzungen

des

„Vereins zur Pflege der Kunst

im rhein.-westf. Industriebezirk e. V.“

zu Essen.

HdEG/Stadtarchiv, EKL nach §§ 52, 52a VGG

§ 1

Der Verein führt den Namen „Verein zur Pflege der Kunst im rhein.-westf. Industriebezirk", nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein". Er hat seinen Sitz in Essen und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst im rhein.-westf. Industriebezirk, insbesondere auch durch Unterstützung der diesen Zwecken dienenden

Keramischen Werkstatt Margarethenhöhe G. m. b. H.,
Druckerei der Künstlerstiftung G. m. b. H.
} beide in Essen-Ruhr

Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist von der Tätigkeit des Vereins ausgeschlossen.

§ 3

Mitglied des Vereins kann nur werden, wer vom Vorstand auf Grund einstimmigen Beschlusses zum Eintritt aufgefordert wird. Auch nicht physische Personen können zum Eintritt aufgefordert werden.

Die Aufnahme des zum Eintritt Aufgeforderten erfolgt durch besonderes Schreiben unter gleichzeitiger Übersendung der Satzungen und ihre Annahme durch schriftliche Erklärung des Aufzunehmenden. Hiermit sind die Satzungen von dem neu aufgenommenen Mitglied als rechtsverbindlich anerkannt.

§ 4

Die Mitglieder zahlen ein Eintrittsgeld und einen Jahresbeitrag, deren Mindesthöhe jeweils von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird (§ 15 d). Der Jahresbeitrag ist bis spätestens 1. April eines jeden Jahres fällig.

Juristische Personen können die dauernde Mitgliedschaft durch einen einmaligen Beitrag, deren Mindesthöhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird, erwerben.

HdEG/Stadtarchiv, EKL nach GS 52, 52a VGG

§ 5

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod bezw. die Auflösung bei juristischen Personen, freiwilligen Austritt oder Ausschluß aus dem Verein.

Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand; er ist nur zum Schluß des Geschäftsjahres nach Ablauf einer 3-monatigen Kündigungsfrist zulässig.

Der Ausschluß eines Mitgliedes erfolgt:

a) durch Vorstandsbeschluß, wenn ein Mitglied mit der Zahlung seines Beitrages länger als 6 Monate im Rückstande ist und trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung seinen Beitrag nicht entrichtet. Zwischen den beiden Aufforderungen muß mindestens ein Zeitraum von einem Monat liegen. Die zweite Mahnung muß zudem noch die Androhung des etwaigen Ausschlusses enthalten, falls innerhalb eines weiteren Monats der Betrag nicht entrichtet sein sollte. Krankheit und Abwesenheit vom Wohnort können hierbei entschuldigen.

b) durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $^2/_3$ der erschienenen Mitglieder, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher Grund ist insbesondere vorhanden, wenn ein Mitglied sich einer unehrenhaften Handlungsweise schuldig macht oder den Zwecken des Vereins vorsätzlich zuwiderhandelt.

Über den Grund des Ausschlusses ist der Rechtsweg unzulässig.

§ 6

Organe des Vereins sind:

a) der Vorstand,
b) die Mitgliederversammlung.

§ 7

Die Bestellung des Vorstandes erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern, und zwar

dem Vorsitzenden,
einem 1. und 2. stv. Vorsitzenden,
dem Schriftführer und
dem Schatzmeister.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsdauer aus, so ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen; der Vorstand kann schon vorher ein neues Mitglied kooptieren.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder an der Beschlußfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

§ 8

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorsitzende oder einer seiner beiden Stellvertreter ist in Gemeinschaft mit einem andern Vorstandsmitglied vertretungsberechtigt.

Dem Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Berufung der Mitgliederversammlung, die Festsetzung der Tagesordnung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand ist befugt, selbständig Ausgaben, die den Zwecken des Vereins dienen, bis zu einem Höchstbetrage von RM 5 000,—, der Vorsitzende allein bis zu einem Höchstbetrage von RM 1 000,— zu bewilligen. Diese Bestimmung hat für die Vertretung nach außen keine Bedeutung.

§ 9

Der Vorstand ist berechtigt, für einen bestimmten Kreis von Geschäften einen besonderen Vertreter als Geschäftsführer zu bestellen. Die Vertretungsmacht dieses Geschäftsführers erstreckt sich auf alle Rechtsgeschäfte, die der ihm zugewiesene Geschäftskreis gewöhnlich mit sich bringt.

§ 10

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung; er beruft den Vorstand, so oft dies die Lage der Geschäfte erfordert oder ein Vorstandsmitglied es beantragt. Bezeichnung des Gegenstandes der Beratung bei der Berufung ist zur Gültigkeit eines Beschlusses nicht erforderlich, wenn mindestens 3 Mitglieder dem Beschlusse zustimmen. Einer Vorstandssitzung bedarf es nicht, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Beschlusse schriftlich erklären.

§ 11

Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten; er führt insbesondere die Mitgliederlisten und hat über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung eine Niederschrift zu führen, insbesondere die gefaßten Beschlüsse aufzuzeichnen. Die Niederschriften sind von ihm und dem Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 12

Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und führt über die Einnahmen und Ausgaben Buch. Er hat für pünktliche Einziehung der Beiträge zu sorgen und der Mitgliederversammlung einen mit Belegen versehenen Rechnungsbericht zu erstatten. Zahlungen darf er nur auf schriftliche Anweisung des Vorsitzenden leisten.

§ 13

Die Vereinsversammlungen sind:

a) ordentliche Mitgliederversammlungen
b) außerordentliche Mitgliederversammlungen.

§ 14

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres statt. Der Vorstand stellt die Tagesordnung fest und erläßt durch seinen Vorsitzenden oder einen seiner Stellvertreter die Einladung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit zweiwöchiger Frist.

§ 15

Der Beratung und Beschlußfassung der ordentlichen Mitgliederversammlungen unterliegen insbesondere:

a) Erstattung des Jahresberichtes des Vorstandes und des Geschäftsführers,
b) Rechnungsbericht des Schatzmeisters und Entlastung des Vorstandes, insbesondere des Schatzmeisters,
c) die erforderlichen Neuwahlen von Mitgliedern des Vorstandes,
d) Festsetzung des Eintrittsgeldes und des Jahresbeitrages für das laufende Jahr,
e) Bewilligungen von Ausgaben über RM 5000,—.

Anträge für die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung müssen, soweit sie nicht vom Vorstand gestellt werden, mindestens eine Woche vorher schriftlich dem Vorstand eingereicht werden. Diese Anträge sind als Ergänzung der Tagesordnung den Vereinsmitgliedern vorher schriftlich bekanntzugeben.

Die Mitgliederversammlung ist ferner zuständig für folgende Angelegenheiten:

a) Ankauf von Grund- und Hausbesitz sowie dessen Verpfändung, Aufnahme von Anleihen für den Verein.
b) Abänderung der Satzungen.
c) Auflösung des Vereins.
d) Ausschließung eines Mitgliedes (Beschlußfassung siehe § 5).

§ 16

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, oder wenn mindestens der sechste Teil der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Berufung verlangt.

Die Einladung der Mitglieder erfolgt in derselben Art, wie zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

§ 17

Bei der Beschlußfassung entscheidet, soweit diese Satzung nicht ein anderes bestimmt, die Mehrheit der erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Bei Wahlen ist, wenn sie nicht einseitig durch Zuruf erfolgen, schriftliche Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich.

§ 18

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonders zu diesem Zweck berufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $^3/_4$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Diese Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens und die Art der Liquidation.

Essen, den 18. Juli 1932.

Brandi Fickler Kätelhön
Kauert v. Löwenstein.

Es wird hiermit bescheinigt, daß in das Vereinsregister des unterzeichneten Gerichts am 18. Oktober 1932 unter Nr. 566 auf Grund der Satzung vom 18. Juli 1932 eingetragen ist der Verein zur Pflege der Kunst im rhein.-westf. Industriebezirk Essen mit dem Sitz in Essen.

Essen, den 18. Oktober 1932.

Das Amtsgericht.

L. S. Bunkmann
Justizinspektor
als Rechtspfleger.

HdEG/Stadtarchiv, EKL nach § 52, 52a VGG

Niederschrift. 28.V.1934.

Dritte Sitzung der Kunstlade.

Die dritte Sitzung der Kunstlade fand am Montag, dem 28.Mai 1934, bei Herrn Adalbert Colsman in Langenberg i.Rhld. statt. Entsprechend dem Beschluss der letzten Sitzung vom 26.III.34. hatten Herr Colsman und Frau dazu außer den Mitgliedern der Kunstlade auch eine Anzahl Künstler eingeladen, die den Bestrebungen des Vereins zur Pflege der Kunst im rhein.-westf.Industriebezirk e.V. nahestehen. Es waren außer den Gastgebern anwesend:

E. Brandi	Vorsitzender	und Frau
K. Russell	Schriftführer	" "
H. v.Loewenstein	Schatzmeister	" "
H. Kätelhön	künstl. Beirat	" "
Fr.Springorum		" "
Frau Fickler		
Bildhauer Wulff, Soest,		" "
Maler Schödder, Dortmund ,		
Kunsttöpfer Lessmann, Essen,		
Musikdirektor Erpf, Essen.		

Ausserdem nahmen Teil Künstler des Quartetts der Folkwangschule Essen

Glaser	und Frau
Gildemeister	
Schroer	
Götz .	

VGG HdEG/Stadtarchiv, EKL nach §§ 52, 52a VGG HdEG

Im geschäftlichen Teil der Sitzung machten der Vorsitzende und der Schriftführer kurze Ausführungen zur wirtschaftlichen Lage des Vereins.

Die Werbeschreiben für den Beitritt zum "Verein" sind in den letzten Tagen herausgegangen und bringen hoffentlich weitere erhebliche finanzielle Mittel, da die Beihilfe des Bergbau-Vereins auch bei voller Ausnutzung der Garantiesumme von RM.20,000.-- in letzter Zeit und für die nächste Zukunft nicht ausreicht. Durch den Umzug der Keramischen Werkstatt von Margarethenhöhe nach Stoppenberg sind im vergangenen Jahr die Erzeugung und der Absatz an keramischen Kunstwerken stark zurückgegangen, andererseits muß zunächst der dauernd aufrecht zu erhaltende Bestand an Erzeugnissen der Kunsttöpferei ganz erheblich vermehrt werden, um einen wesentlich höheren Absatz und damit eine angemessene Beschäftigung der Keramischen Werkstatt und Ausnutzung ihrer Einrichtungen zu ermöglichen.

Am 2.April 1934 hat der neue Geschäftsleiter des "Vereins", Herr Hermann Fürst, der auch die Geschäfte der Keramischen Werkstatt Margarethenhöhe G.m.b.H. und der Druckerei der Künstlerstiftung G.m.b.H. wahrnehmen wird, seine Stellung angetreten und begonnen, sich in seine Aufgabe einzuarbeiten, die im wesentlichen darauf gerichtet sein soll, den Betrieb der Werkstätten unter voller Wahrung der künstlerischen Bestrebungen wirtschaftlicher zu gestalten.

Die Bilanzen für 1933 sind in den letzten Tagen von dem bisherigen Geschäftsführer der Keramischen Werkstatt und der Druckerei , Herrn A.Müller, fertiggestellt worden, sodass zu ihrer Prüfung bald eine Vorstandssitzung stattfinden kann, in der möglichst bald auch die weiteren wirtschaftlichen Maßnahmen zu beraten und zu beschließen sein werden.

Im Anschluss an die geschäftlichen Ausführungen entsprach Herr Colsman dem letzhin geäusserten Wunsch , aus seiner persönlichen Kenntnis einiges über seinen Schwager Karl Ernst Osthaus, den Urheber des Folkwang-Gedankens zu berichten. Herr Colsman entrollte in knappen Zügen ein fesselndes Bild dieser genialen Per-

sönlichkeit und ihrer Entwicklung vom begeisterten völkischen Politiker über den künstlerischen Sammler zum großzügigen Kunstförderer und Kunstpolitiker, dessen Gedanken und Taten auf den verschiedensten Gebieten des künstlerischen wie sozialen deutschen Lebens befruchtend und bahnbrechend gewirkt haben. Nach Mitteilung von Herrn Colsman liegt noch ein sehr großer ungesichteter Nachlaß des Begründers des Folkwang-Museums vor, während andrerseits ein ausführliches und umfassendes Lebensbild dieser schöpferischen Natur noch nicht geschrieben ist. Es wurde der lebhafte Wunsch geäussert , daß Herr Colsman die Schaffung eines solchen Werkes unter Verwendung des schriftlichen Nachlasses bald in die Wege leiten möge, damit auch das mündlich noch vorhandene Erinnerungsgut dabei verwendet und so erhalten werde.

Im Anschluss an die Ausführungen von Herrn Colsman brachte das Essener Quartett ein noch unveröffentlichtes Werk des anwesenden Direktors der Musikabteilung der Folkwangschule Essen, Herrn Erpfts zum Vortrag , dessen Uraufführung demnächst in Berlin erfolgen wird. Dem Werk hat der Komponist die Verse aus Goethes Märchen (Unterhaltungen deutscher Ausgewanderter) zugrunde gelegt:

Ach! warum steht der Tempel nicht am Flusse?

Ach! warum ist die Brücke nicht gebaut?

Das eigenartige, gehaltvolle und formschöne Werk löste den lebhaften Beifall aller Anwesenden aus, zu denen auch die 6 jungen Kinder der Gastgeber gehörten, die wie die Orgelpfeifen auf einer Bank aufgereiht, dem Auge ein liebliches Bild boten. Das Werk wurde auf allgemeinen Wunsch zum Schluße des Abends nochmals wiederholt. Das Quartett verdiente sich ausserdem noch den lebhaften Beifall der Gesellschaft durch den formvollendeten Vortrag des Quartetts es-dur von Haydn und trug dadurch viel zum künstlerischen Gehalt der "Sitzung" bei.

Beim Abendessen richtete Herr ColsmannWorte der Begrüßung an die anwesenden Künstler und sprach über Wesen und Ziele künstlerischer Tätigkeit im Sinne des Folkwang-Gedankens.

VGG HdEG/Stadtarchiv, EKL nach 38 § 52 StaVGG HdEG

Herr Kätelhön dankte den Gastgebern und im einzelnen den Herren, die mit ihm im vergangenen Jahrzehnt diesem Gedanken durch die Begründung der Werkstätten und des"Vereins " gedient hätten. Er sprach die Hoffnung aus, dass das Werk zu dem in der Vergangenheit der erste Brückenbogen geschlagen worden sei, bald die Vollendung der ganzen Brücke erfahren möge, die von der Kunst zum Volke und vom Volke zur Kunst führen soll.

Vorsitzender

gez. Brandi

Schriftführer

gez. Russell

EKL nach §§ 52, 52a VGG HdEG/Stadtarchiv, EKL nach §§ 52, 52a VGG HdEG/Stadtarchiv, EKL nach §§ 52, 52a VGG HdEG

Verein zur Pflege der Kunst
im rheinisch-westfälischen
Industriegebiet e.V.

Essen-Margarethenhöhe
Sommerburgstr. 18.

Herrn

Adalbert Colsman,

Langenberg /Rhld..

Sehr geehrter Herr Colsman!

Wir überreichen Ihnen ein buchkünstlerisch ausgestattetes Werbeheft für den

Verein zur Pflege der Kunst
im rhein.-westf. Industriegebiet e.V.

In diesem Heft, das bereits im Jahre 1931 durch Herrn Hermann Kätelhön verfaßt ist, sind die Gedankengänge, die zur Bildung des Vereins geführt haben, im wesentlichen dargelegt.

Außer einem Abdruck der Satzungen des Vereins fügen wir ein weiteres Blatt bei, auf dem Ziele und Verhältnisse desselben und der von ihm betreuten Kunstwerkstätten dargelegt sind.

Durch Beschluß der ersten Mitgliederversammlung ist gemäß § 4 der Satzungen festgelegt worden, daß der jeweils bis zum 1. April zu zahlende Jahresbeitrag betragen soll für

1) physische Personen mindestens RM 10.-
2) juristische " " " 100.-.

Erstere können die dauernde Mitgliedschaft gegen einmalige Zahlung von RM 250.-, letztere von RM 2 500.- unter Fortfall der Jahreszahlungen erwerben.

Das Eintrittsgeld ist festgesetzt für

1) physische Personen auf RM 10.-
2) juristische " " " 100.-.

Bei Eintritt zum Verein vor dem 1.10.1934 wird ein Eintrittsgeld jedoch nicht erhoben.

Es ist geplant, aus den Erzeugnissen der vom Verein betreuten Kunstwerkstätten geeignete Jahresgaben zur Verteilung zu bringen, um auch auf diese Weise die Mitglieder über die künstlerischen Ergebnisse der Tätigkeit des Vereins zu unterrichten.

Gemäß § 3 der Satzungen "kann nur Mitglied des Vereins werden, wer vom Vorstand auf Grund einstimmigen Beschlusses zum Eintritt aufgefordert wird". Die Mitgliedschaft soll den Zielen und dem Wesen des Vereins entsprechend auf solche Personen beschränkt werden, die an der Pflege eines werktätigen Kunstlebens im rheinisch-westfälischen Industriegebiet inneren Anteil nehmen und dieses durch rege Mitarbeit zu fördern gewillt und in der Lage sind.

Wir würden uns freuen, wenn Sie dem Verein als Mitglied beitreten und mit uns für die Ziele des Vereins tätig sein würden. Zustimmendenfalls bitten wir, die anliegende Erklärung auszufüllen und sie dem unterzeichneten Schriftführer des Vereins, Bergwerksdirektor K. Russell, Essen-Bredeney, Ruschenstr. 2, zugehen zu lassen.

Den Jahresbeitrag für 1934 bitten wir mittels anliegendem Postscheck einzusenden.

Mit deutschem Gruß!

Dr. E. Brandi,
Vorsitzender

Gen.-Dir.E.Fickler,
I.stellvertretender Vorsitzender

Dir.H.Kauert,
II.stellvertretender Vorsitzender

Dir.K.Russell,
Schriftführer

Dr.H.v.Loewenstein,
Schatzmeister

Adalbert Colsman

Hermann Kätelhön

Willi Kelter

Oberbürgermeister
Dr.Reismann-Grone

Gen.-Dir.Dr.F.Springorum.

HdEG/Stadtarchiv/EKL nach §§ 52, 52a VGG